

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 16. Juni 1961	I Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
27.5.61	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler.....	207
23.5.61	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester .....	208
27.5. 61	Preisverordnung Nr. 1011/4. — Zucht- und Nutzvieh — .....	208
27.5. 61	Anordnung über den Einsatz von Lichtpauspapier. — Verwendungsverbot Nr. 1 — ...	209
23. 5. 61	Anordnung Nr. 2 über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion .....	209
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	209

#### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler.

Vom 27. Mai 1961

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 24. Dezember 1959 über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. I 1960 S. 19) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

#### § 1 Befreiung von der Vermögensteuer

Das Betriebsvermögen für die Kommissionshandels-tätigkeit bleibt auch dann von der Vermögensteuer befreit, wenn das andere steuerpflichtige Vermögen des Kommissionshändlers und der mit ihm Zusammen-veranlagten 2000 DM nicht übersteigt.

Zu § 4 der Verordnung:

#### § 2 Vermögensvergleich

Kommissionshändler, die ihren Gewinn bisher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (Ver-mögensvergleich) ermittelt haben, können diese Gewinnermittlungsart beibehalten. Sie sind jedoch dann, soweit sich aus den Bestimmungen der Verord-nung und den dazu ergangenen Durchführungsbestim-mungen nichts anderes ergibt, an die handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften gebunden.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

#### § 3 Abschreibung des Standardwertes

Auf den vor Inkrafttreten der Verordnung gebildeten Standardwert sind Abschreibungen zu Lasten des Ge-winnes aus dem Kommissionshandel nur zulässig, wenn eine Bestandsminderung vorliegt.

#### § 4

#### Besteuerung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(1) Der vom sozialistischen Vertragspartner für die Nutzung der Geschäftsräume erstattete Betrag ist bei Kommissionshändlern, die selbst Grundstückseigen-tümer sind, Einnahme aus Vermietung und Verpach-tung.

(2) Werden größere Grundstücksreparaturen für die gewerblich genutzten Räume des Kommissionshandels durchgeführt, so können die Aufwendungen, wenn der Überschuß aus Vermietung und Verpachtung des be-treffenden Jahres nicht ausreicht, entweder

- auf Antrag auf höchstens 5 aufeinanderfolgende Kalenderjahre verteilt oder
- als Handelskosten beim Kommissionshandel be-rücksichtigt werden.

Das gilt nicht, wenn diese Aufwendungen bereits gemäß § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Januar 1960 zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. I S. 74) als Handels-kosten gelten oder Herstellungsaufwand darstellen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn Grundstückseigentümer der Ehegatte des Kommissionshändlers ist.

(4) Ermittelt der Kommissionshändler den Gewinn nach § 2 und ist in der Bilanz ein Betriebsgrundstück enthalten, so unterliegt der aus dem Grundstück erzielte Überschuß im Rahmen der Einkunftsart Vermie-tung und Verpachtung der Einkommensteuer.

(5) Geht der Kommissionshändler von der Gewinn-ermittlung nach dem Vermögensvergleich mit Abschluß des Kommissionshandelsvertrages oder zu einem spätere-

\* I. DB (GBl. I 1960 S. 74)